

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: LB110039-O/U

Mitwirkend: die Oberrichter Dr. R. Klopfer, Vorsitzender, und Dr. G. Pfister,  
Oberrichterin Dr. D. Scherrer sowie Gerichtsschreiberin lic. iur.  
C. Heuberger

## Urteil vom 24. August 2011

in Sachen

1.a. **A.** \_\_\_\_\_,

1.b. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **C.** \_\_\_\_\_,

3.a. **D.** \_\_\_\_\_,

3.b. **E.** \_\_\_\_\_,

4. **F.** \_\_\_\_\_,

5.a. **G.** \_\_\_\_\_,

5.b. **H.** \_\_\_\_\_,

6.a. ...

6.b. ...

7. **I.** \_\_\_\_\_,

8.a. **J.** \_\_\_\_\_,

8.b. **K.** \_\_\_\_\_,

Kläger und Berufungskläger 1.a-b, 2, 3.a-b, 4, 5.a-b, 7, 8.a-b

1.a-b, 2, 3.a-b, 4, 5.a-b, 7, 8.a-b vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. et  
dipl. Ing. ETH X. \_\_\_\_\_

gegen

L. \_\_\_\_\_ AG,

Beklagte und Berufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **sachliche Zuständigkeit**

**Berufung gegen einen Beschluss des Bezirksgerichtes Uster, Zivilgericht,  
vom 16. Juni 2011 (CG110014)**

**Rechtsbegehren:**

- "1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, den Klägern 1a-8b insgesamt den Betrag von CHF 45'280.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 26. November 2010 zu bezahlen, vorbehältlich der Anpassung des Rechtsbegehrens nach Abschluss des Beweisverfahrens.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten."

**Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 16. Juni 2011:**

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'981.– festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten werden den Klägern, je unter solidarischer Haftung, wie folgt auferlegt:

|     |        |                     |
|-----|--------|---------------------|
| Fr. | 42.00  | je Kläger 1a und 1b |
| Fr. | 273.00 | Kläger 2            |
| Fr. | 134.75 | je Kläger 3a und 3b |
| Fr. | 262.50 | Klägerin 4          |
| Fr. | 136.50 | je Kläger 5a und 5b |
| Fr. | 143.50 | je Kläger 6a und 6b |
| Fr. | 262.50 | Kläger 7            |
| Fr. | 134.75 | je Kläger 8a und 8b |
4. Der Beklagten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage der Doppel von act. 2 sowie des Beweismittelverzeichnis mit den Beilagen dazu (act. 4), je gegen Empfangsschein.
6. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

### **Berufungsanträge:**

der Berufungskläger (Urk. 9 S. 3):

- "1. Der Beschluss/Entscheid vom 16. Juni 2011 des Bezirksgerichts Uster im Verfahren Geschäftsnummer CG 110014/KE/U01/sb sei vollumfänglich aufzuheben.
2. Das Bezirksgericht Uster sei anzuweisen, als Einzelgericht im Sinne von § 24 ff. GOG auf die Klagen der Berufungskläger vom 7. Juni 2011 einzutreten.
3. Eventualiter sei das Kollegialgericht des Bezirksgerichts Uster anzuweisen, die Klagen der Berufungskläger vom 7. Juni 2011 von Amtes wegen an das Einzelgericht des Bezirksgerichts Uster zu überweisen.
4. Subeventualiter sei den Berufungsklägern eine Frist anzusetzen zur Beantragung der Überweisung der Klagen vom 7. Juni 2011 an das Einzelgericht.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Berufungsbeklagten."

### **Erwägungen:**

1. Die Vorinstanz trat auf die Klage nicht ein, mit der Begründung, dass die Ansprüche der Kläger im vereinfachten Verfahren zu prüfen seien, das Bezirksgericht aber lediglich für ordentliche Verfahren zuständig sei, weshalb es an der sachlichen Zuständigkeit fehle (Urk. 7 S. 6).

2. Mit rechtzeitiger Berufung der Kläger vom 19. Juli 2011 wird der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz zu Recht in zweifacher Hinsicht gerügt (Urk. 9).

- a. Die vorinstanzliche Annahme, die Kläger hätten ihre Klage an das Kollegialgericht des Bezirksgerichts gerichtet, ist willkürlich. Die Kläger hatten ausdrücklich das vereinfachte Verfahren für anwendbar erachtet (Urk. 2 S. 6). Der Hinweis in der Klage, man wolle die Klage ans Bezirksgericht richten (Urk. 2 S. 6), erfolgte als Wahlerklärung i.S.v. Art. 6 Abs. 3 ZPO (Handelsgericht oder Bezirksgericht). Daraus abzuleiten, die Kläger richteten ihre Klage ans Kollegialgericht und nicht ans Ein-

zelgericht, war unzulässig. Dies gilt auch unter Berücksichtigung, dass die Klage die Anrede "Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bezirksrichter" enthält (Urk. 2 S. 3). Dabei handelt es sich um eine allgemein übliche Höflichkeitsformel. Daraus die vorinstanzlichen Schlüsse zu ziehen, ist willkürlich. Wenn die Vorinstanz Zweifel darüber hatte, welches Gericht angerufen wird, hätte sie in Befolgung von Art. 56 ZPO die Kläger befragen sollen, ob sie wirklich das Kollegialgericht für zuständig halten. Da die Antwort auf der Hand lag (nämlich, dass für das vereinfachte Verfahren selbstverständlich nicht das Kollegial-, sondern das Einzelgericht zuständig sei), zeigt, dass das Vorgehen der Vorinstanz auch gegen Art. 52 ZPO versties, welche Bestimmung nicht nur für die Parteien, sondern auch für das Gericht gilt.

- b. Selbst wenn aber die Vorinstanz hätte annehmen dürfen, die Klage sei an das Kollegialgericht gerichtet, so hätte sie diese nach einem Teil der Lehrmeinungen von Amtes wegen dem Einzelgericht zuweisen müssen. Im Unterschied zum Fall, in dem es an der örtlichen Zuständigkeit fehlt und keine Überweisung an ein anderes – örtlich zuständiges – Gericht stattfindet, geht es vorliegend bloss darum, die Klage gerichtsin-tern an die richtige "Abteilung" zu leiten (vgl. Baker McKenzie, Schweiz. Zivilprozessordnung, Art. 63 N 5; Brunner/Gasser/Schwander, Schweiz. Zivilprozessordnung, Art. 63 N 17). Dies im vorliegenden Fall nicht zu tun, sondern auf die Klage nicht einzutreten, war überspitzt formalistisch und bildet einen Verstoss gegen Art. 29 BV (BGE 120 V 417 E. 4b, 130 V 183 E. 5.4.1).

3. In Gutheissung der Berufung ist daher der angefochtene Entscheid aufzuheben und ist die Vorinstanz anzuweisen, als Einzelgericht auf die Klage einzutreten.

4. Die Beklagte hat für den Fall, dass die Berufung gutgeheissen wird und sie nicht kostenpflichtig wird, auf Berufungsantwort verzichtet (Prot. II S. 3).

5. Da die Berufung wegen fehlerhaften Vorgehens der Vorinstanz gutzuheissen ist und die Beklagte sich mit dem fehlerhaften Entscheid nicht identifiziert hat, sind die Kosten der Berufungsinstanz auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 107 Abs. 2 ZPO; KUKO ZPO-Schmid, Art. 107 N 13). Prozessentschädigungen sind keine zuzusprechen.

**Es wird erkannt:**

1. In Gutheissung der Berufung der Kläger wird der Beschluss des Bezirksgerichts Uster vom 16. Juni 2011 aufgehoben und das Verfahren an die Vorinstanz zurückgewiesen mit der Weisung, als Einzelgericht auf die Klage einzutreten.
2. Für das Berufungsverfahren werden keine Kosten erhoben.  
Der von den Berufungsklägern gemeinsam und unter solidarischer Haftung geleistete Vorschuss von Fr. 5'000.– wird diesen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückbezahlt.
3. Es werden keine Prozessentschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage des Doppels von Urk. 9, sowie an das Bezirksgericht Uster, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erst- und zweitinstanzlichen Akten an die Vorinstanz.

5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 45'280.00.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 24. August 2011

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer  
Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Heuberger

versandt am:  
mc